

**Landgericht Berlin II**

Az.: 61 O 77/26 eV



**Beschluss**

In dem Verfahren

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: VRS-26-003123

gegen

**Kaya-Erdem Polat**, Kastanienallee 5, 10435 Berlin  
Betreiber des Minimarkts  
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 61 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth, den Richter am Landgericht Everling und den Richter am Landgericht Dr. Görlich am 09.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage AST 5 (dort Seiten 3 und 4) dargestellt geschehen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragsschrift vom 5. März 2026

Gegen die  
den.

Der Wider

## Gründe:

zu erhebe

Der Wider

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 5. März 2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Gegen die  
wenn der  
sen hat.

II. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 UWG in Verbindung mit § 20a Satz 1 TabakerzG. Bei dem auf den als Bestandteil der Anlage AST 5 (dort Seiten 3 und 4) vorgelegten Fotos erkennbaren Plakat in der Eingangstür mit Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter der Marke „Ske Crystal“ handelt es sich ebenso wie bei dem dort erkennbaren Aufsteller mit nachgebildeten Zigaretenschachteln unmittelbar am Schaufenster um Außenwerbung für Tabakerzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 9 TabakerzG, weil insoweit nicht auf den Ort abzustellen ist, an dem die Verlautbarung abgegeben wird, sondern auf den Ort, an dem die Werbung bestimmungsgemäß oder doch erwartbar wahrgenommen wird (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 Ukl 2/24, juris Rn. 26 mwN). Wie auf den Fotos erkennbar, betreibt der Antragsgegner auch keinen Fachhandel im Sinne des § 20a Satz 2 TabakerzG. Denn für den Fachhandel charakteristisch ist ein eher schmales, häufig sehr tiefes, in sich geschlossenes Branchen-Sortiment mit Beratung durch speziell geschulte Verkaufskräfte, weshalb Einzelhandelsgeschäfte mit einem gemischten Sortiment nicht hierunter fallen (vgl. OLG Stuttgart aaO juris Rn. 43 mwN).

Die Besch

einzulege

Die Frist  
Erledigung  
festgesetzt  
teilung de  
mit demDie Besch  
ten Geric  
ist jedoch  
liche MitRechtsbe  
den gese

III. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

Rechtsbe  
tische P  
bildeten  
denn, da  
mittlung  
satzeintr  
Dokume

IV. Der Antragsgegner war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat den Beklagten mit Schreiben vom 19. Februar 2026 (Anlage AST 7) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlungen abgemahnt. Die Abmahnung ist dem Antragsgegner am 23. Februar 2026 zugestellt worden (Anlage AST 8). Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die in der Abmahnung gesetzte Frist von einer Woche seit Zugang ohne Reaktion des Antragsgegners verstrichen.

Elektror  
- mi  
- voiEin elel  
son ver:  
- au  
- ar

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweiligen geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

**Mueller**

Mueller.legal | Müller

Landgericht Be  
Littenstraße 17  
10179 Berlin

Dr. Korth  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Everling  
Richter  
am Landgericht

Dr. Görlich  
Richter  
- am Landgericht

Per beA

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

**Berlin, den  
Unser Zeich**

Berlin, 10.03.2026

Frenzel, JOSEKR in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rec

Pro Rauc  
Vorstands

Prozessbe  
10117 Bei

gegen

Kaya-Erd

wegen:  
Streitw

**Mueller  
Müller J**

Mauers  
10117 E